

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung eines Bewerbers um einen Kehrbezirk in Bayern

1. Eignung

Ausschlusskriterien		ja	nein
1.1	Die Bewerbungsunterlagen wurden rechtzeitig und vollständig vorgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Der/die Bewerber/in hat die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Der/die Bewerber/in ist fachlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Der/die Bewerber/in ist persönlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5.	Der/die Bewerber/in verfügt über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erforderlich sind (Art. 23 BayVwVfG).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	Der/die Bewerber/in ist gesundheitlich geeignet, die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in auszuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wird eines dieser Ausschlusskriterien mit „nein“ beantwortet, wird die Bewerbung nicht mehr weiterbewertet (Ausschluss vom Bewerbungsverfahren).

Der / Die Bewerber/in ist wegen fehlender Zuverlässigkeit für den ausgeschriebenen Kehrbezirk nicht geeignet, wenn ihm/ihr innerhalb der letzten 3 Jahre die Bestellung als Bezirkschornsteinfegermeisters/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfegermeister/in widerrufen oder zurückgenommen wurde (§ 11 Abs. 1 und 2 Schornsteinfegergesetz – SchfG und § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG).

2. Befähigung

Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk			Punkte
2.1	Gesellenprüfung als Schornsteinfeger/in oder gleichwertige Qualifikation (max. 2 P.)	<p>Note 1 = 2 P. Note 1,5 = 1,75 P. Note 2 = 1,5 P. Note 2,5 = 1,25 P. Note 3 = 1 P. Note 3,5 = 0,75 P. Note 4 = 0,5 P.</p> <p>Falls keine Note vorhanden: Punktevergabe entsprechend der Durchschnittsnote in diesem Bewerbungsverfahren</p>	
2.2	Meisterprüfung (Durchschnitt aus allen 4 Teilen) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation (max. 10 P.)	<p>Note 1 = 10 P. Note 1,25 = 9,25 P. Note 1,5 = 8,5 P. Note 1,75 = 7,75 P. Note 2 = 7 P. Note 2,25 = 6,25 P. Note 2,5 = 5,5 P. Note 2,75 = 4,75 P. Note 3 = 4 P. Note 3,25 = 3,25 P. Note 3,5 = 2,5 P. Note 3,75 = 1,75 P. Note 4 = 1 P.</p> <p>Falls keine Note vorhanden: Punktevergabe entsprechend der Durchschnittsnote in diesem Bewerbungsverfahren</p>	
2.3	Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Funktion „Bezirksschornsteinfegermeister/in“ bzw. „bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in“ in den letzten 7 Jahren (insg. max. 9 P.)*		

*	<p>Es werden berufsbezogene Fortbildungen und Weiterbildungen für die Funktion „Bezirksschornsteinfegermeister/in“ bzw. „bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in“, die allen Bewerbern zugänglich sind, aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Verwaltungsrecht➤ Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid➤ Baurecht➤ Kehrbuchführung➤ KÜO➤ 1. BImSchV➤ EnEV <p>berücksichtigt.</p> <p>Für berufsbezogene Fortbildungen und Weiterbildungen (z. B. Breitenschulungen, Abendschulungen), sowie für die Referententätigkeit bei diesen Fort- und Weiterbildungen, werden folgende Punkte vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ 0,2 P./ganzer Tag➤ 0,1 P./halber Tag➤ insg. höchstens 8,4 P. für Breitenschulungen.
**	<p>Unter Weiterbildungen sind Veranstaltungen in den Bereichen Fachwissen/Recht für das Schornsteinfegerwesen zu verstehen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden.</p> <p>Es werden sonstige Berufsbild bezogene Fortbildungen und Weiterbildungen, die allen Bewerbern zugänglich sind, aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Betriebs- und Brandsicherheit➤ Umweltschutz➤ Energieeinsparung➤ Klimaschutz➤ Betriebswirtschaft <p>berücksichtigt.</p> <p>Für sonstige Berufsbild bezogene Fortbildungen und Weiterbildungen, sowie für die Referententätigkeit bei diesen Fort- und Weiterbildungen, werden folgende Punkte vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ 0,2 P./ganzer Tag➤ 0,1 P./halber Tag.
***	<p>Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss:</p> <p>Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Energieberater (HWK)➤ Brandschutztechniker (TÜV)➤ Betriebswirt des Handwerks➤ Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das Kaminkehrerhandwerk➤ Asbest-Sachkunde (TRGS 519). <p>Pro sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikation mit Abschluss wird 1 P. vergeben. Der 2-tägige Asbest-Sachkundenachweis wird mit 0,4 P. bewertet.</p>

3. Fachliche Leistung

Fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk				
		Von - bis	Jahre/Monate	Punkte
3.1	Berufserfahrung als Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk			
3.1.1	Schornsteinfegergeselle bzw. Meistergeselle in den letzten 10 Jahren (1,2 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.1.2	EU-Bewerber/in in vergleichbarer Tätigkeit (Geselle bzw. Meistergeselle) in den letzten 10 Jahren (1,2 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.1.3	Strukturkenntnisse aufgrund Tätigkeit im ausgeschriebenen Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren (1 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.2	Berufserfahrung als Selbständiger im Schornsteinfegerhandwerk			
3.2.1	Bezirksschornsteinfegermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in in den letzten 10 Jahren (1,5 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.2.2	EU-Bewerber/in in vergleichbarer Tätigkeit (Bezirksschornsteinfegermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in) in den letzten 10 Jahren (1,5 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.2.3	Ab 2013: sonstige/r eingetragene/r selbständige/r Schornsteinfeger/in in den letzten 10 Jahren (1,2 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.2.4	Strukturkenntnisse aufgrund Tätigkeit im ausgeschriebenen Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren (1,3 P./Jahr)	-	Jahre Monate	
3.3	Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß der Normenreihe ISO 9001 oder vergleichbarer Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Arbeitnehmer oder Selbständiger (1 P.)	-		

	Wann?	Punkte
--	-------	--------

3.4	Letzte Kehrbezirksüberprüfung in den letzten 7 Jahren		
3.4.1	Mit kleineren Mängeln ohne förmliche Aufsichtsmaßnahmen, im Wesentlichen beanstandungsfrei oder beanstandungsfrei (1 bis 5 P.)		
3.4.2	Mit Aufsichtsmaßnahmen (-1 bis -9 P.)		
3.4.3	Mit Rücknahme der Bestellung nach § 11 Abs. 1 SchfG, Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG oder Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG (-10 P.)		
3.5	Malusregelung (Punktabzug) außerhalb von Kehrbezirksüberprüfungen bei		
3.5.1	förmlichen Aufsichtsmaßnahmen in den letzten 7 Jahren (-1 bis -5 P. pro Maßnahme)		
3.5.2	Rücknahme der Bestellung nach § 11 Abs. 1 SchfG, Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG oder Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG in den letzten 7 Jahren (-10 P.)		
SUMME FACHLICHE LEISTUNG (max. 24,9 Punkte)			
ÜBERTRAG SUMME BEFÄHIGUNG (max. 27 Punkte)			
BEWERTUNGSPUNKTE GESAMT (max. 51,9 Punkte)			

Hinweise:

Der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält den ausgeschriebenen Kehrbezirk.

Bei eventueller Punktegleichheit wird ein Bewerbungsgespräch mit den betroffenen Bewerbern geführt und anschließend über die Bestellung entschieden.

Punkte für Berufserfahrung unter einem Jahr werden anteilmäßig pro Monat vergeben.